



SCHUTZKONZEPT HAUS DER VEREINE RIEHEN

Version vom 25. November 2020

Einleitung

Das Haus der Vereine wird insbesondere für die Durchführung von Seminaren, Kursen, Sitzungen sowie für kulturelle und private Anlässe genutzt. Das Haus verfügt über verschiedene Probelokale und Sitzungszimmer. Die verstärkten Massnahmen beruhen auf Beschlüssen des Regierungsrats des Kanton Basel-Stadt und gelten vorläufig **bis zum 13. Dezember**.

1) Allgemeine Schutzmassnahmen

- Jeder Verein und Veranstalter muss für seine Aktivitäten ein Schutzkonzept erarbeiten.
- Im ganzen Haus besteht eine generelle Maskenpflicht (Details unter 2).
- Der Abstand zwischen zwei Personen muss mindestens 1,5 Meter betragen.

1.1	Bewegungs- und Aufenthaltszonen	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstände, und wo nötig Wege, sind durch Bodenmarkierungen oder Absperrband klar markiert.
1.2	Anordnung von Stühlen und Tischen	Innerhalb der Räumlichkeiten gilt der Abstand von 1,5 m durch die entsprechende Anordnung der Stühle und Tische einzuhalten.
1.3	Anzahl Personen	<ul style="list-style-type: none">• Generell gilt die Anzahl an Personen pro Raum so gering wie möglich zu halten. Es gilt die maximale Anzahl auf 1 Person pro 2,25 m² zu beschränken.• Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können (Zugangsbereich, Gänge, Foyer, Toiletten), ist die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4m² zu beschränken.• An privaten Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.• Veranstaltungen mit über 15 Personen sind verboten. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

1.4	Besondere Bestimmungen für den Kultur- und Freizeitbereich	<p>Folgende Aktivitäten sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sowie Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (ohne Einschränkung erlaubt) • Aktivitäten, Auftritte sowie Proben bis zu 15 Personen, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird • Proben und Aufführungen von Chören und mit Sängerinnen und Sängern sind im nicht professionellen Bereich verboten
1.5	Besondere Bestimmungen für den Sportbereich	<p>Trainings im nichtprofessionellen Sportbereich inklusive Wellnes (sprich alle Aktivitäten, welche körperliche Übungen miteinbeziehen) sind nicht erlaubt.</p>
1.6	Ausnahmen	<p>Veranstaltungen in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.</p>

2) Maskentragpflicht ist im ganzen Haus obligatorisch

2.1	Öffentlich zugängliche Innenräume	<p>In allen Räumen gilt eine generelle Maskenpflicht.</p>
2.2	Ausnahmen	<p>Folgende Personen sind von der Maskentragpflicht ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor ihrem 12. Geburtstag • Künstler*innen im professionellen Bereich müssen auf der Bühne keine Maske tragen. • Bei Konzerten und Musikunterricht sind Bläser*innen von der Maskentragpflicht ausgenommen (Abstand muss aber eingehalten werden) • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können • Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss der erforderliche Abstand eingehalten, oder die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden

3) Lüftung der Räume, Reinigung und Desinfektion

Bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

3.1	Lüftung der Räume	Die Räume werden regelmässig für mind. 10 Min. gelüftet, insbesondere zwischen den Nutzungen.
3.2	Hände waschen	Die Mitarbeitenden, Mieter und Vereinsmitglieder waschen sich die Hände mit Wasser und Seife regelmässig, insbesondere bei der Ankunft, sowie beim Verlassen des Gebäudes. Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. An den Eingängen steht Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung.
3.3	Oberflächen und Objekte	Die Türen werden nach Möglichkeit offen gelassen um das Anfassen zu vermeiden.
3.4	Reinigung und Desinfektion des Umfeldes	Oberflächen, mit welchen Personen in direkten Kontakt kommen, werden regelmässig gereinigt. Dazu gehören bspw. Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Tische, Stühle.
3.5	Lesematerial	Lesematerial wie Zeitschriften und Papiere in den Warte- und Gemeinschaftsbereichen sind entfernt.

4) Planung und Terminvergabe

4.1	Planung von Terminen	Um Ansammlungen von Personen zu vermeiden, werden Termine grosszügig geplant. Die Dauer zwischen einer Nutzung derselben Räumlichkeit soll mindestens 15 Minuten betragen.
4.2	Pünktlichkeit	Um Wartezeiten möglichst zu verhindern sollen die Mieter und Vereinsmitglieder pünktlich und nicht zu früh erscheinen. Bei Terminvergabe wird per E-Mail oder Telefon darauf hingewiesen.
4.3	Absage von Terminen	Das unkomplizierte und kostenfreie Absagen von Terminen soll die Absage im Krankheitsfall ermöglichen. Bei Terminvergabe wird per E-Mail oder Telefon darauf hingewiesen.

5) Information, Contact Tracing, Krankheit

5.1	Information der Mieter und Vereinsmitglieder	Der Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG ist an jedem Eingang sowie an den Türen zu den Räumlichkeiten angebracht.
5.2	Personen-Liste	Mieter und Vereine sollen eine Kontakt-Liste mit Namen, Telefonnummer und Mailadresse der jeweils letzten 14 Tage führen, insbesondere für Kontakte länger als 15 Min. und weniger als 1,5 m Abstand. Das Angeben der Daten besteht auf freiwilliger Basis und nur mit Einwilligung. Die Kontaktdaten sind nach 14 Tagen vollständig zu vernichten.
5.3	Krankheit von Mitarbeitenden, Mietern und Mitgliedern	Mitarbeitende, Mieter und Mitglieder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben oder werden nach Hause geschickt.

Abschluss

Das Schutzkonzept gilt ab dem 25. November 2020 und wird laufend an die Beschlüsse des Bundesrats, des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des Gesundheitsamtes des Kantons Basel-Stadt angepasst. Dieses Dokument wird allen Mitarbeitenden, Mietern und Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Für die IG Haus der Vereine Riehen:



Der Betriebsverantwortliche:



Datum: 25.11.2020